

# Vereinsatzung



## BERTONE X1/9 CLUB DEUTSCHLAND e.V.

### § 1 Name und Sitz:

1. Der am 25.09.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen:

BERTONE X1/9 CLUB DEUTSCHLAND

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 50374 Ertstadt.

### § 2 Zweck:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft der X1/9 Besitzer und Liebhaber. Das Unternehmen gemeinsamer Ausfahrten und Veranstaltungen, die Erkundung der Geschichte des Fahrzeugs sowie die Sicherstellung der Ersatzteilversorgung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Durchführung von gemeinsamen Ausfahrten, der Organisation von Stammtischen, der Durchführung von überregionalen Treffen. Kontaktaufnahme mit dem ehemaligen Hersteller und Importeur sowie mit Ersatzteillieferanten.

### § 3 Eintragung und selbstlose Tätigkeit:

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsordnung:

Ergänzend zur Satzung besteht eine Geschäftsordnung, welche durch den Vorstand erstellt wird und durch die Beschlüsse des Vorstandes fortgeschrieben wird.

Sinn der Geschäftsordnung ist es alle zu regelnden Angelegenheiten festzustellen, die nicht in der Satzung erfasst sind und deren Veränderung keine Satzungsveränderung notwendig machen soll.

### § 5 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 6 Mitgliedschaft:

**6.1** Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

**6.2** Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederverwaltung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang und der Aushändigung der Aufnahmeunterlagen.

**6.3** Die Mitgliedschaft endet:

**6.3.1** mit dem Tod des Mitgliedes.

**6.3.2** durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Mitgliederverwaltung. Sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres ohne Kündigungsfrist zulässig.

**6.3.3** wenn die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages um mehr als 2 Monate überschritten ist ohne weitere Ankündigung.

**6.3.4** durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Verwendung der Mitgliederliste zu Zwecken der Geschäftsanbahnung (z.B. Werbung für Versicherung).

Finanzielle Schädigung des Vereins durch Abschluss von dafür nicht berechtigten Geschäften.

Ein Mitglied, welches in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben - Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss.

#### **6.4 Ehrenmitgliedschaft.**

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Es gelten für diese die gleichen Rechte und Pflichten wie für die anderen Mitglieder mit der Ausnahme der Beitragszahlung.

### **§ 7 Organe:**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Der Vorstand:**

**8.1** Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- dem Kassenwart
- dem Mitgliederbetreuer

**8.2** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 GBB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

**8.3** Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Die Aufgabe des Vorstandes ist die Aufrechterhaltung des Clublebens und der Clubverwaltung sowohl im Innen als auch im Außenverhältnis.

**8.4** Beschlüsse des Vorstandes sind bindend. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn es wird dies ausdrücklich während der Sitzung anders beschlossen.

**8.5** Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

**9.1** Die öffentliche Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand und gibt die konkrete Form in der Einladung bekannt. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich.

Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

**9.2** Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch das Vereins-Mitteilungsblatt „Insider-Aktuell“ per E-Mail. Die E-Mail wird an die letzte bekannte Adresse übermittelt und gilt als angekommen, wenn keine Fehlermeldung erfolgt. Es wird keine Empfangsbestätigung erwartet, es erfolgt keine erneute Einladung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

Im Fall einer Online-Versammlung erhalten die Mitglieder, nur zur Teilnahme an dieser, einmalig vergebene Zugangsdaten per E-Mail, bis spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

Mit der Einladung werden die Mitglieder über die vorläufige Tagesordnung unterrichtet. Sie können anschließend innerhalb von zwei Wochen schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail an den Vorsitzenden die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorsitzende bestimmt nach Ablauf dieser Frist die endgültige Tagesordnung und macht diese bekannt.

**9.3** Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollte keiner der beiden anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

**9.4** Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

**9.5** Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

**9.6** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.

**9.7** Weiterhin ist über die Beschlüsse der Präsenz-Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzuführen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Protokollführer muss vor Beginn der Mitgliederversammlung benannt werden.

Die Protokollierung der Beschlüsse bei Online-Versammlungen erfolgt in Form von (Computer-Protokolldateien) die in Papierform vom Vorsitzenden des Vereins und vom Versammlungsleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

**9.8** Die Teilnahme an einer Präsenz-Mitgliederversammlung ist bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung anzuzeigen, angemeldeten Mitgliedern wird, die vom Vorstand überarbeitete Tagesordnung zugestellt. Nicht angemeldete Mitglieder haben keinen Anspruch auf die überarbeitete Tagesordnung, können jedoch soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen bei der Versammlung anwesend sein. Gäste zur Präsenz-Mitgliederversammlung sind zugelassen solange es bei Eröffnung der Sitzung kein Widerspruch durch den Vorstand erfolgt.

**9.9** Auf Antrag und bei Zustimmung der Mitgliederversammlung können weitere Tagesordnungspunkte zur Sitzung aufgenommen werden.

**9.10** Aufgaben der Mitgliederversammlung.

**9.10.1** Entlastung und Ernennung des Vorstandes sowie die Benennung der Beisitzer (Ressortleiter)

**9.10.2** Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

**9.10.3** Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

## **§10 Beisitzer (Ressortleiter)**

Die Beisitzer oder auch Ressortleiter werden je nach Notwendigkeit von den Mitgliedern oder dem Vorstand benannt und mit einfacher Mehrheit gewählt. Wie z.B. Redaktion, Technische Beratung oder Leiter Club-Collection. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge:**

Von den Mitgliedern werden Beiträge gefordert. Die Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung und ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Mitgliedsbeiträge der inländischen Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei ausländischen Mitgliedern werden auch alternative Zahlungen zugelassen.

## **§ 12 Kassenprüfer:**

**12.1** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

**12.2.** Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

**12.3** Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens:**

**13.1** Der Verein kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Wahlen zum Vorstand können nicht per Online-Versammlung beschlossen beziehungsweise durchgeführt werden.

**13.2** Die Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Kassierer). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

**13.3** Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt der Kassen- und Bankbestand zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt noch dem Verein angehörenden Mitglieder. Über den Verbleib von Unterlagen, Beständen etc. ist in der Auflösungsversammlung zu entscheiden.

## **§ 14 Datenschutz:**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzverordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

### **§ 15 Inkrafttreten:**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.10.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins BERTONE X1/9 Club Deutschland beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Niedergeschrieben und festgestellt Erstfassung am: 25.09.2020 in Krumbbeck/Ostholstein
- Satzung überarbeitet nach Änderung im Vereinsrecht (pandemiebedingt). Durch Mitglieder bestätigt und beschlossen am 02.10.2021 in Trier.